EMMINGEN-LIPTINGEN
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT
's Blättle
58. JAHRGANG • FR, 29. OKTOBER 2021 • NR. 43

Die Kommandanten sind bestellt

Bild v.l.n.r.: 1. Kommandant-Stellvertreter Matthias Trommer, Kommandant Markus Neidhart, 2. Kommandant-Stellvertreter Sebastian Kupferschmid, BM Joachim Löffler

(Textteil siehe Gemeinderats-bericht)

Gemeinderat besichtigte neues Wasserwerk in Aulfingen

Der Wasserzweckverband Unteres Aitrachtal baut derzeit ein neues Wasserwerk in Aulfingen. Dabei entstehen Kosten von 5,1 Mio. EUR. Das Wasser des Zweckverbandes wird auch nach Emmingen geliefert. Es versorgt hier neben dem Wasser der Bodenseewasserversorgung in der Niederzone unseres Versorgungsnetzes die Hochzone. Beim neuen Wasserwerk wird u.a. eine Enthärtungsanlage mitgebaut. Dadurch wird sich die Wasserqualität hinsichtlich des Härtegrades von Hart in Weich ändern. Das hat z.B. Auswirkungen beim Waschmitteleinsatz, macht aber auch private Enthärtungsanlagen in den Gebäuden unnötig.

Gegen Ende des 1. Halbjahres 2022 soll dann das aufbereitete und enthärtete Wasser geliefert werden, wodurch in Emmingen durchweg weiches Wasser aus den Hähnen strömen wird.

Wir werden zu gegebener Zeit noch weitere Informationen geben, auch auf Punkte, die die Verbraucher dann zu beachten haben.

Unser Bild zeigt den Gemeinderat im neuen Wasserwerk in Aulfingen, der sich vom Planer, Herrn Stetter, informieren lässt. Begrüßt worden war die Besuchergruppe aus Emmingen von Bürgermeister Martin Numberger aus Geisingen, der auch Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Unteres Aitrachtal ist.

WICHTIGE RUFNUMMERN

Bürgermeister Joachim Löffler
privat 920273

Rathaus Emmingen
Telefon 9268-0
Telefax 9268-88
E-mail info@emmingen-liptingen.de
Internet www.emmingen-liptingen.de

Rathaus Liptingen
Telefon 92097-0
Telefax 92097-18

Bauhof Emmingen 9091260

Wassermeister
Reinhold Renner 309

Hausmeister Emmingen
Waldemar Reider 0174/9052539

Hausmeister Liptingen
Georg Kotrle 0176/20098414

Nachbarschaftshilfe
Emmingen-Liptingen 9268-92

Hospizgruppe Tuttlingen 0173/8160160

Rettungsdienst 112

Polizei Tuttlingen 07461/9410

badenova AG u. Co. KG 0800 2791 020
Bereitschaftsdienst 01802-767767

Energiedienst Rheinfelden (Emmingen)
Störungsnummer 07623/92-1818

EnBW Störungsnummer (Liptingen)
0800/3629-477

Telefonseelsorge 0800/1110111
0800/1110222

Alten-, Kranken- und Tagespflege **Tel.: 07704/922330**
für Emmingen und Liptingen
Soz.Station „St.Beatrix“

Fachstelle für Pflege und Senioren,
Gartenstraße 22, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461/926-4602, -4603 und -4604
fps@landkreis-tuttlingen.de
Internet: www.fps.landkreis-tuttlingen.de

Familienpflege 0771/8322810

Schulsozialarbeiterin
Nicole Henke 0151 57352718
henke@mutpol.de

Jugendreferentin
Nathalie Flösch 0176/24863738
juref-el@gmx.de

Frauenhaus Tuttlingen, Tel. 07461/2066
info@frauenhaus-tuttlingen.de

Probleme mit Drogen?
Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle, Drogen- und Alkoholberatung, Freiburgstr. 44, 78532 Tuttlingen Tel. 07461/966480
Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr,
Offene Sprechstunde ansonsten Gespräche nach Vereinbarung

WOCHENDIENST FÜR ÄRZTE

Die bundesweite Rufnummer für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste ist 116 117.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
78576 Emmingen-Liptingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen ist Bürgermeister Joachim Löffler oder sein Stellvertreter im Amt.

FÜR DEN ANZEIGENTEIL/DRUCK:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45, 78333 Stockach.
Tel. 07771/9317-11,
Fax 07771/9317-40.
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Erscheint einmal wöchentlich in der Regel freitags. Bezugspreis: 10,80 EUR jährlich.

Hundestationen in Emmingen-Liptingen

In den letzten Jahren hat der Bauhof immer wieder die Anregungen der Hundehalter aufgenommen und zusätzliche Hundestationen aufgestellt, an denen frische Kotbeutel entnommen und gebrauchte Beutel entsorgt werden können. Aufgrund der Vielzahl der Stationen sollte es jedem Hundehalter möglich sein, die Hinterlassenschaften seines geliebten Vierbeiners zu entfernen, anstatt sie am Wegrand oder auf fremden Grundstücken liegen zu lassen, wo sie ein Ärgernis darstellen, das doch gar nicht sein bräuchte, wenn jeder Hundehalter die notwendige Verantwortung übernehmen würde.

Hier eine Übersicht über die vorhandenen Stationen:

Standorte der Hundekotstationen – Stand Oktober 2021

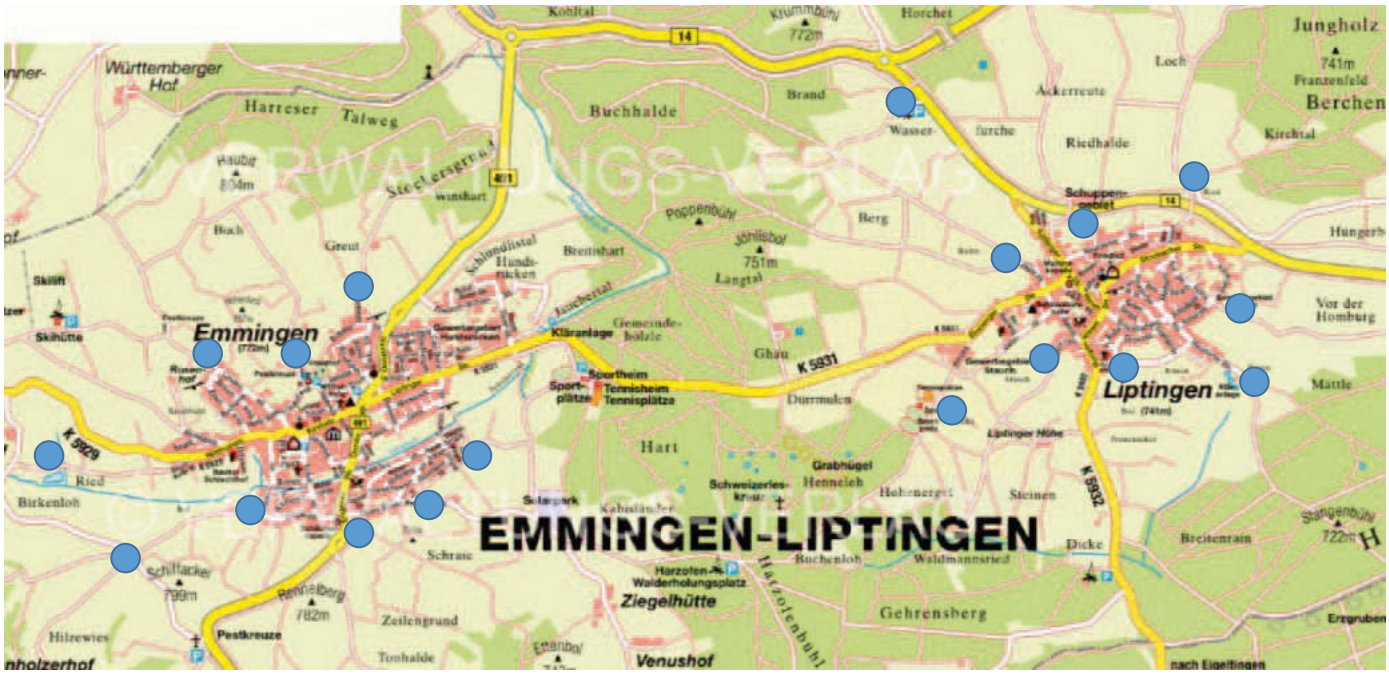

Standorte der Hundekotstationen

ABFALLTERMINE

Papier
Donnerstag, 04.11.

Windeltonne
Donnerstag, 04.11.

Grünschnitt
jeweils samstags,
Bauhof Emmingen
von 10:00 - 11:30 Uhr
Gemeinschaftshaus Liptingenvon
10:00 - 11:30 Uhr

GLÜCKWÜNSCHE

Alters- und Ehejubilare

Aufgrund datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Ehe- und Altersjubilare nur mit einer schriftlichen Zustimmung veröffentlicht werden. Dies betrifft das 50. Ehejubiläum und weitere Ehejubiläen wie diamantene oder eiserne Hochzeit, ab dem 70. Geburtstag jeden fünften darauffolgenden und ab dem 95. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag.

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Jahr 2021 ein solches Jubiläum feiern und eine Veröffentlichung wünschen, melden sich bitte direkt bei Frau Maria Torregrossa, Tel.: 07465 9268-11.

Die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten kann nur erfolgen, wenn die Jubilare selbst der Gemeinde gegenüber per Einwilligung erklären, dass sie eine Veröffentlichung ihrer Ehrentage im Mitteilungsblatt wünschen.

Einwilligung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten zum Alters - bzw. Ehejubiläum im Mitteilungsblatt der Gemeinde Emmingen-Liptingen

Hiermit erteile ich der Gemeinde Emmingen-Liptingen bis auf Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag, ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 95. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag, meinen Namen, mein Geburtsdatum, mein Alter und meine Anschrift im Mitteilungsblatt der Gemeinde Emmingen-Liptingen zu veröffentlichen. Das Mitteilungsblatt wird ebenso auf der Internetseite der Gemeinde unter http://www.emmingen-liptingen.de/gemeinde/gemeindeblatt/ veröffentlicht.

Name, Vorname: _____

_____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

_____

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sie haben jederzeit das Recht, das Einverständnis zur Nutzung/Weitergabe ihrer Daten zu widerrufen.

_____

Ort, Datum Unterschrift

AUS DEM RATHAUS

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Emmingen-Liptingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 04.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Emmingen-Liptingen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Emmingen-Liptingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Emmingen-Liptingen
2. der Altersabteilung in Emmingen-Liptingen
3. der Jugendfeuerwehr in Emmingen-Liptingen

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der

Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich zur Einsatzabteilung in die Altersabteilung berufen.

(3) Der Leiter der Altersabteilung (Obmann Altersabteilung) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet wird.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung vorgeschlagen und folgend auf 3 Jahre durch Zustimmung des Gesamtausschusses bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind
1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr.
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,

§ 10 Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seines ersten Stellvertreters und seines zweiten Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seine Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Fachbereichsleiter, Zugleiter

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Einsatzabteilung auf fünf Jahre gewählt. Alle weiteren Fachbereichsleiter (Ausbildungsleiter, Leiter Verwaltung, Leiter Technik) sowie Sachgebietsleiter (Gerätewarte, Presse & Öffentlichkeitsarbeit, Atemschutzbeauftragter, Fernmeldebeauftragter, Personalbeauftragter, Kleiderkammerbeauftragter) werden aus der Einsatzabteilung vorgeschlagen und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten auf drei Jahre bestellt. Die Fachbereichsleiter sowie die Sachgebietsleiter übernehmen im Auftrag des Feuerwehrkommandanten die Erledigung zugeordneter fachspezifischer Aufgaben. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die
Belange der Feuerwehr zu informieren.

(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in der Einsatzabteilung gelten die Absätze
1 bis 4 sinngemäß.

(7) Es gibt einen Zug am Standort Emmingen und es gibt einen Zug am Standort Liptingen. Die Zugleiter werden aus der Einsatzabteilung vorgeschlagen und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandant auf drei Jahre bestellt. Die Zugleiter sind für das kameradschaftliche Zusammenwirken im Zug zuständig.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Jugendfeuerwehrwart
- der Leiter der Altersabteilung
- der Kassenverwalter
- der Schriftführer
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 S. 1 Alternative 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

(7) Für die Versammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze
1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen ge-

wählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer
Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online- Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt und vom Feuerwehrkommandanten bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

6) Für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden jeweils Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.06.2020 außer Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 04.10.2021

Joachim Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in ihrem vollen Wortlaut am 26.10.2021 auf der Internetseite der Gemeinde Emmingen-Liptingen unter www.emmingen-liptingen und zusätzlich im Mitteilungsblatt vom 29.10.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Satzung heute erfolgt.

Emmingen-Liptingen, 29.10.2021

Joachim Löffler
Bürgermeister

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Emmingen-Liptingen (Feuerwehr- Entschädigungssatzung - FwES) vom 04.10.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen am 04.10.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Gleiches gilt für angeordnete Wachdienste und Bereitschaften im Feuerwehrhaus.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Soweit im Feuerwehreinsatz die Leistung der DRK-Bereitschaft durch den Bürgermeister oder den technischen Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert wird, werden die im Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigungen auf Antrag gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 10,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 2 Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Ausbildung zum:	Stundenanzahl:	Höhe der Entschädigung:
F1-I mit SF	80	250,00 EUR
F2	35	100,00 EUR
MA	35	100,00 EUR
Atemschutzgeräteträger	25	70,00 EUR
Motorsäge	16	50,00 EUR
ASS	24	70,00 EUR

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung.

Funktion	Höhe der Entschädigung
Feuerwehrkommandant	1400,00 EUR
1.Stellv. Feuerwehrkommandant	800,00 EUR
2.Stellv. Feuerwehrkommandant	800,00 EUR
Zugleiter	150,00 EUR
Fachbereichsleiter	250,00 EUR
Sachgebietsleiter	150,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	300,00 EUR
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	200,00 EUR
Obmann Altersabteilung	120,00 EUR
Schriftführer	120,00 EUR
Kassier	120,00 EUR

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.06.2020 außer Kraft. Emmingen-Liptingen, den 04.10.2021

Joachim Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die
- Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in ihrem vollen Wortlaut am 26.10.2021 auf der Internetseite der Gemeinde Emmingen-Liptingen unter www.emmingen-liptingen.de und zusätzlich im Mitteilungsblatt vom 29.10.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Satzung heute erfolgt. Emmingen-Liptingen, 29.10.2021

Joachim Löffler
Bürgermeister

Brennholzbestellung

Auch in diesem Jahr nimmt die Gemeindeverwaltung wieder gerne Brennholzbestellungen für Einwohner entgegen. Allerdings sollten die Abnahmemengen nicht über den haushaltsüblichen Mengen liegen (Buche gemischt mit Ahorn/Esche). Das Holz wird auch als Brennholz lang (3 - 6 m) angeboten und muss im Wald abgeholt werden. Der Preis beträgt 64,00 EUR/Festmeter. Bestellungen sind bis spätestens 15. Dezember 2021 telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen unter Tel. 9268-12 für Emmingen und unter Tel. 920970 für Liptingen aufzugeben.

DIE GEMEINDEKASSE GIBT BEKANNT:

ERINNERUNG

Wasser- und Abwassergebühren - Abschlagszahlung für das 3. Quartal 2021

Am 20. Oktober 2021 sind die Wasser- und Abwassergebühren für das 3. Quartal 2021 zur Zahlung fällig. Den Abschlagsbetrag können Sie der Schlussrechnung für 2020 entnehmen.

Haben Sie irgendwelche Fragen? Die Mitarbeiterinnen der Gemeindekasse geben Ihnen gerne Auskunft (Tel. 9268-21 und –22).

Veranstaltungskalender 2022

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 sind zahlreiche Veranstaltungen und Termine abgesagt oder in die Zukunft verschoben worden. Manche Termine wurden mehrfach um Wochen oder Monate nach hinten verlagert und/oder wurden letztendlich dann doch komplett abgesagt.

Zum Glück ist die letzten Wochen und Monate doch wieder etwas Normalität eingekehrt, was auch an durchgeführten Vereins-Jahreshauptversammlungen, kleineren Festen und Konzerten und z.B. auch der Lasershow in der Witthohhalle abgeleitet werden kann.

Da in 2020 keine Terminabsprachen für 2021 zur Erstellung eines Jahres-Terminkalenders vereinbart wurden haben wir in den vergangenen Monaten die uns bekannten und angemeldeten Veranstaltungen eines Monats im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Für das Jahr 2022 wollen wir nun zu noch mehr Normalität zurückkehren und einen vorläufigen Jahreskalender erstellen. Dies ist auch wichtig, um die Belegung von öffentlichen Einrichtungen zu koordinieren und gleichzeitig Terminüberschneidungen so gut als möglich zu verhindern.
Es findet dazu am

Dienstag, den 16. November 2022 um 19:00 (voraussichtlich in der Witthohhalle)

eine Zusammenkunft aller Vertreter/innen von unseren örtlichen Vereinen, Institutionen und Einrichtungen statt. Der endgültige Sitzungsort wird noch bekannt gegeben. Eine schriftliche Einladung erfolgt nicht. Alle unsere Vereine, Institutionen und Einrichtungen werden gebeten, jeweils intern wichtige Termine zu besprechen und festzulegen und dann spätestens in der Zusammenkunft zu benennen. Solche Termine können sehr gerne auch schon vor der Versammlung am 16.11.2021 gemeldet werden, und zwar auf dem Rathaus bei
Frau Maria Torregrossa, Tel. 07465/926811 oder maria.torregrossa@emmingen-liptingen.de.

Sofern ein Vereinsvertreter oder der Vertreter von Institutionen und Einrichtungen verhindert sind wird darum gebeten, einen Vertreter in die Versammlung zu entsenden.

AUS DEM GEMEINDERAT

Aus dem Gemeinderat

Waldwirtschaftspläne 2022

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte der Leiter des Kreisforstamtes Tuttlingen, Herr Karlheinz Schäfer, und der örtliche Forstbetriebsbeamte, Herr Bernhard Seßler, begrüßt werden. Herr Schäfer gab zunächst ein Rückblick auf die Jahre 2020 und 2021. Dabei stellte er fest, dass das Forstbetriebsjahr 2020 nun doch nicht ganz so schlecht ausgefallen war wie zunächst befürchtet. Anstelle der zuletzt genannten ca. 15.000 EUR Abmangel schloss das Jahr nur mit rund 1.000 EUR Abmangel ab. Das Jahr 2021 kann, sofern dies zum jetzigen Zeitpunkt bereits beurteilt werden kann, als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Durch einen starken Anstieg der Holzmarktpreise im 2. Halbjahr 2021 wurde die Chance genutzt, mehr Einschlag im Kommunalwald vorzunehmen. In den Jahren zuvor war jeweils zu wenig Einschlag erfolgt. Die in der Forsteinrichtung festgesetzten 5.500 Erntefestmeter werden auf alle Fälle erreicht, plus einen gewissen Zuschlag, der jetzt noch erfolgt. So wird das Jahr 2021 auch mit einem Ertrag bzw. Gewinn von rund 200.000 EUR abschließen. Dabei werden wiederum rund 50.000 EUR auf Folgejahre verteilt, weil diese Mittel aus einer Sonderzahlung nach dem Bundeswaldgesetz für forstliche Maßnahmen erfolgte und in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll.

Zum laufenden Jahr konnte Herr Förster berichten, dass im Frühjahr aufgrund der großen Nässe die Käfersituation sich etwas gebessert hatte, diese aber nach wie vor unbefriedigend sei. Nach wie vor gibt es doch einen deutlichen Befall, der zu außerordentlichen Nutzungen im Wald führt. Wiederum bringt dies nur wenig Ertrag, da holzbefallene Bäume nicht mehr so gut bezahlt werden wie eben unbefallene Bäume. Für das Jahr 2022 zeigte Herr Schäfer einen voraussichtlichen Gewinn von 167.000 EUR. Dabei stehen Einnahmen i.H.v. 407.000 EUR Ausgaben mit rund 240.000 EUR entgegen. Geplant ist ca. 7.500 Festmeter Holz einzuschlagen, was einer Nutzung von 136 % des vereinbarten Satzes mit 5.500 Festmetern entspricht. Des Weiteren sind für Kulturenpflege 44.000 EUR, für Bestandspflege 20.000 EUR und Erschließungsmaßnahmen 20.000 EUR veranschlagt. Des Weiteren schlagen die Verwaltungskosten, also die Beförsterung, mit rund 56.500 EUR zu Buche.

Beim für das Jahr 2022 gültigen Brennholzpreis wurde vorgeschlagen, diesen zunächst bei 60,00 EUR zu belassen. Herr Schäfer bat allerdings darum, doch wie andere kommunale Waldbesitzer auf 64,00 EUR/Festmeter zu erhöhen, da auch die Energiekosten insgesamt steigen und schon einige Jahre nicht mehr erhöht worden seien. Zudem seien auch 60 EUR nicht kostendeckend. Diesem Vorschlag von Herrn Schäfer folgte der Gemeinderat bei einer Neinstimme mit großer Mehrheit und beschloss zudem das Planwerk für das Waldwirtschaftsjahr 2022 insgesamt einstimmig, welches wiederum in den Haushaltsplan der Gemeinde einfließen wird. Zum Schluss der Sitzung bedankte sich Bürgermeister Joachim Löffler bei allen im Waldbereich tätigen Personen, zunächst bei Herrn Schäfer und seiner Mannschaft im Geschäftszimmer auf dem Landratsamt sowie Herrn Seßler als zuständigen Revierleiter. Man fühlt sich seitens der Gemeinde durch den Landkreis sehr gut betreut, weshalb auch der Verwaltungskostenbeitrag mit rund 56.500 EUR gerne in Kauf genommen werden.

Bestellung der gewählten Feuerwehrkommandanten

Nachdem zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 04.10.2021 eine neue Feuerwehrsatzung und eine neue Feuerwehrentschädigung beschlossen worden waren, wurden nun auch die Verantwortlichen durch die Feuerwehrkameraden gewählt. So wurde Markus Neidhart als Kommandant, Matthias Trommer als 1. Stellvertretender Kommandant und Sebastian Kupferschmid als 2. Stellvertretender Kommandant gewählt. Nach dem Feuerwehrgesetz sind von den Kameraden gewählten Kommandanten durch den Gemeinderat zu bestätigen und durch den Bürgermeister per Urkunde zu bestellen. Jeweils einstimmig beschloss der Gemeinderat die Wahl von Herrn Neidhart, Herr Trommer und Herr Kupferschmid zu bestätigen. Herr Bürgermeister Löffler überreichte im Anschluss ihre Bestellungsurkunden (siehe Bild Titelseite).

Bebauungsplan Stauch
- Entwurf sowie Auslegungs- und Billigungsbeschluss

Bereits im Juni hatte der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Stauch beschlossen. Das Planungsbüro SIEBER CONSULT hat nun den Entwurf für den Bebauungsplan erstellt. Dazu erging der einstimmige Beschluss des Gemeinderates:
Der Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen billigt den Entwurf zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Stauch“ in der Fassung vom 24.09.2021.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Unter dem **Punkt Bekanntgaben, Anfragen und Wünsche** informierte Bürgermeister Löffler, dass in dieser Woche mit den Baumaßnahmen am Alten Kindergarten begonnen werden soll. Der Außenbereich wird durch die Firma MOGA aus Emmingen neugestaltet. Aus der Mitte des Gemeinderates sprach zunächst Gemeinderat Andreas Zeiser-Radtke die Berichterstattung des Gränzboten über eine Beschlussfassung des Technischen Ausschusses in Tuttlingen zum geplanten Solarpark in Emmingen beim Schenkenberg an. Er kritisierte, dass die Stadt Tuttlingen sich hier in die Planungshoheit der Gemeinde einmische und dass auch falsche Argumente vorgebracht wurden. So war in Tuttlingen bemängelt worden, zumindest laut Zeitungsbericht, dass im Gewerbegebiet Hundsrücken keinerlei Vorgaben für die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Dächern vorhanden seien. Dazu entgegnete Herr Zeiser-Radtke, dass auf vielen Neubauten eben Photovoltaik und Solaranlagen installiert seien. Zudem habe die Firma Heiss bereits eine bestehende Aufdachanlage mit 3,7 Gigawatt Leistung. Bürgermeister Löffler ergänzte in diesem Zusammenhang, dass auch bei der Mitgliederversammlung des Gemeindetages Herr Ministerpräsident Kretschmann betont hatte, dass man in der Energiewende nur vorankomme, wenn die regenerativen Energien, so auch Photovoltaik, zügig ausgebaut werden. Dazu sollen 2 % der jeweiligen Gemarkungsflächen, auch von Kommunen, für solche Photovoltaik- oder Windkraftprojekte vorgesehen werden. Eine Reihe weiterer Wortmeldungen beschäftigte sich mit baulichen Missständen bzw. Mängeln, die dringend beseitigt werden sollten. Zudem bat Herr Gemeinderat Diener im Zuge eines Antrages aus dem Gemeinderat darum, dass die Verwaltung doch eine Besichtigungsfahrt zu einer Kompostieranlage in Tuningen vorbereitet, die vom Maschinenring Tuttlingen-Stockach angeboten worden war. Hierbei könnten sich dann alle Mitglieder des Gremiums ein eigenes Bild davon machen, inwieweit bei der geplanten Anlage der Fa. Heiss mit möglichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist oder aber geäußerte Befürchtungen unbegründet sind.

JUGENDARBEIT

Die Jugendhäuser sind wieder geöffnet!

Das Jugendreferat in Emmingen ist immer geöffnet, wenn das Schild OPEN leuchtet oder meldet euch einfach direkt bei der Jugendreferentin (0176 248 637 38).

FUNDSACHEN

Gefunden wurde

- in der Donaustraße 12 ein Autoschlüssel, Türöffner sowie eine Uhr.

Die Fundsachen können im Rathaus in Emmingen zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt werden.

Winterzeit

Am kommenden Samstag werden die Uhren wieder auf die Winterzeit von 3:00 Uhr auf 2:00 Uhr zurückgedreht.

Also nicht vergessen, vor dem Zubettgehen sämtliche Uhren eine Stunde zurückzustellen.

Termine in Emmingen-Liptingen zu Corona-Zeiten

Wegen der Pandemie wurde darauf verzichtet, den sonst üblichen Jahres-Veranstaltungskalender in Druck zu geben. Zum einen gab es für das 1. Halbjahr 2021 ohnehin nur wenige Terminanmeldungen, zum anderen ist natürlich auch bei geplanten Veranstaltungen nicht klar, ob diese nach den jeweils aktuellen Corona-Regeln stattfinden können.
Wir werden deshalb die wenigen geplanten Dinge jeweils im Mitteilungsblatt für den anstehenden Monat veröffentlichen, und natürlich kann dies auch auf der Homepage der Gemeinde nachverfolgt werden.
Zudem steht unseren Vereinen und Einrichtungen die jeweilige Rubrik im Mitteilungsblatt zur Verfügung, um aktuell alle Interessierten zu informieren.

Für den Monat November sind geplant:

04.11.2021
Nachbarschaftshilfe
Spielenachmittag

15.11.2021
Gemeinde Emmingen-Liptingen
Sitzung des Gemeinderates

16.11.2021
Gemeinde Emmingen-Liptingen
Terminabsprache Veranstaltungskalender 2022

18.11.2021
Gemeinde Emmingen-Liptingen
Sitzung des Technischen Ausschusses

18.11.2021
Gemeinde Emmingen-Liptingen
Heinrich del Core

22.11.2021
Förderverein für Kinder und Jugendliche
Mitgliederversammlung

27.11.2021
Los Crawallos
Jahreshauptversammlung

Tierärztlicher Notdienst im November 2021

01.11.2021	Dr. Witting, Tel.: 07461 73190
06./07.11.2021	Dr. Link, Tel.: 07461 15267
13./14.11.2021	Dr. Hipp, Tel.: 07463 57521
20./21.11.2021	Dr. Harberg, Tel.: 07461 3693
27./28.11.2021	Dr. Heinemann, Tel.: 07425 21081

Emminger Wochenmarkt

donnerstags 14 - 18 Uhr am Rathaus

Über einen Einkauf auf unserem Wochenmarkt freuen sich unsere Marktbeschicker:

- Fleisch- und Wurstwaren der Metzgerei Sulger ab 14:30 Uhr
- Honig und Bienenprodukte von Susanne Meier „Gutes aus dem Bienenstock“ (immer am 1. Donnerstag im Monat)

Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen e.V.

Einladung zum nächsten Spielenachmittag

Aufgrund der geltenden Hygienemaßnahmen müssen alle Teilnehmer **geimpft, genesen oder einen aktuellen Schnelltest** vorweisen.

Wer einen Fahrdienst benötigt oder einen Kuchen spenden möchte, darf sich gerne bei Margot Kupferschmid Tel: 1600 melden.

Wir freuen uns auf Euch!

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG

Du hast Lust...

...betagte, pflegebedürftige oder behinderte Mitmenschen so im Haushalt zu unterstützen, dass sie möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können?

Wir suchen...

... KEINE billigen Putzfrauen, sondern Personen, die bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützen und dabei Zeit für ein Gespräch und auch eine Tasse Kaffee haben.

Du hast Interesse...

oder weitere Fragen u.a. zur genauen Tätigkeit oder Aufwandsentschädigung, dann kontaktiere uns gerne unverbindlich.

Kontakt:
Ulrike Leiber - Einsatzleitung
07465 / 926892

Einladung zum Spielenachmittag

der Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen

Alle jungen und älteren Senioren aus Emmingen und Liptingen laden wir recht herzlich zum gemeinsamen Spielenachmittag ein.

Jeden ersten Donnerstag im Monat ab 14:00 Uhr im Alten Kindergarten in Liptingen

Es gibt natürlich Kaffee und leckeren Kuchen. Und wer nicht spielen möchte, kann einfach ein paar gemütliche Stunden verbringen.

Eine Mitgliedschaft ist nicht nötig. Sie sind alle herzlich willkommen!

Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen e.V.

www.nbh-el.de

Gemeinsam schmeckt´s besser!

Essen mit Getränk 8,50€
Fahrdienst +1€

Die Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen bietet wieder den gemeinsamen Mittagstisch immer **Dienstags und Donnerstags** im Alten Kindergarten in Liptingen an. Unser Mittagessen wird vom Gasthaus Sonne zubereitet.

Wenn Sie geimpft, getestet oder genesen sind, sind Sie gerne eingeladen mit uns in gemütlicher Runde zusammen Mittag zu Essen.

Bei Bedarf werden Sie Zuhause in Emmingen oder Liptingen abgeholt und wieder nach Hause gebracht. Nähere Infos und Anmeldung unter: **07465 926892**

Wir freuen uns auf Sie!

LANDKREIS

Flurbereinigung Emmingen-Liptingen (B 311)

Änderung der Erreichbarkeit

das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt - **Sachgebiet Flurneuordnung** – ist von der Alleenstraße in die Bahnhofstraße umgezogen. Ab sofort sind wir im Erweiterungsbau des Landratsamtes (Ebene 1) zu finden.

Die neue Adresse lautet:
Landratsamt Tuttlingen
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung
Bahnhofstraße 100 (Gebäude B, Ebene 1)
78532 Tuttlingen

Unsere personalisierten E-Mail-Adressen bleiben gleich, lediglich die Telefonnummern haben sich geändert.

Herr Guggemos	07461 / 926 - 1603
Herr Federle	07461 / 926 - 1650
Frau Hipp	07461 / 926 - 1652
Frau Keller	07461 / 926 - 1653

Landratsamt am Vormittag des 11. November geschlossen

Am 11. November 2021 hat das Landratsamt Tuttlingen aufgrund der jährlichen Personalversammlung am Vormittag geschlossen. Mit Ausnahme der Kfz-Zulassungsstelle. Diese hat zwischen 7.30 Uhr und 9.00 Uhr geöffnet und öffnet dann gemeinsam mit allen weiteren Dienststellen wieder ab 14 Uhr.

Hans Albert Elsäßer wird neues Mitglied des Kreistags und folgt damit Leopold Grimm

Am 30. September 2021 endete die Arbeit von Leopold Grimm im Kreistag. Grimm hat sein Mandat auf eigenen Wunsch vorzeitig niedergelegt. Auf ihn folgt Hans Albert Elsäßer aus Geisingen als erster Ersatzbewerber. In seiner Sitzung am Donnerstag, den 21. Oktober 2021, stellte der Kreistag fest, dass bei Hans Albert Elsäßer kein Hinderungsgrund für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisrat vorliegt. So wurde Elsäßer im Anschluss an die Feststellung von Landrat Stefan Bär verpflichtet. „Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Herrn Elsäßer und wünschen ihm in seinem neuen Amt alles Gute“, freue sich Bär über den nahtlosen Übergang. Elsäßer wurde zudem als Mitglied im Ausschuss für Mobilität und Verkehr und für Technik und Umwelt im Wege der Einigung gewählt. Von 1999 bis 2014 war Elsäßer schon einmal Mitglied des Kreistags.

JuKoP - 10 Jahre erfolgreiche Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei

Vor zehn Jahren wurde das Projekt Jugendamt-Kooperation-Polizei - kurz JuKoP - ins Leben gerufen. Eine Zusammenarbeit, die es in dieser Form zwischen der Polizei und einem Jugendamt bis dahin noch nicht gegeben hat. Heute steht fest: Es war eine richtige und zukunftsweisende Entscheidung. Bei der Gründung von JuKoP orientierten sich die damalige Polizeidirektion Tuttlingen und das Landratsamt Tuttlingen am 1999 gegründeten Haus des Jugendrechts in Stuttgart, passten das Konzept aber an die Bedürfnisse an, die sich aufgrund der ländlicheren Struktur ergaben. Immer mit im Boot, die Staatsanwaltschaft Rottweil. Ein Erfolgsmodell war geboren, das heute aus dem Landkreis Tuttlingen nicht mehr wegzudenken ist.
In der vergangenen Woche kamen die beteiligten Akteure aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Tuttlingen zusammen. Polizeipräsident Gerold Sigg, die Leitende Oberstaatsanwältin Sabine Mayländer und Landrat Stefan Bär gaben in ihren Grußworten Einblicke in die Arbeit der eigenen Behörden. Alle waren sich einig, dass sie von der Zusammenarbeit immens profitieren. Vor allem – und das ist das Wichtigste – sind für die Jugendlichen entscheidende Vorteile mit der Kooperation verbunden:
Früher verging von der Tat bis zu einer möglichen Strafe meist über ein Jahr. Seit JuKoP ins Leben gerufen wurde, sind es nur noch rund zwei bis vier Monate. Bei kleineren Vergehen geht es teils sogar noch schneller: Hier folgt die Strafe quasi auf dem Fuße.
„Strafe ist jedoch das falsche Wort – Eine erzieherische Maßnahme trifft es eher“, so die Leitende Oberstaatsanwältin Sabine Mayländer. Wie so eine Maßnahme aussieht, ist unterschiedlich. Geldstrafen, Arbeitseinsätze oder eine Entschuldigung beim Opfer – es wird individuell entschieden, weil nicht jede Maßnahme in jedem Fall sinnvoll und zielführend ist.
Auch in Zukunft, da waren sich alle Akteure einig, soll die Zusammenarbeit fortgeführt werden. Man entschied sich sogar dazu, den Zuständigkeitsbereich des Kooperationsvertrags zu erweitern – und zwar um den Bereich des Polizeireviers Spaichingen.
So nahmen die Partner das Jubiläum zum Anlass und unterzeichneten den neuen Vertrag zur Kooperation.

Schon wieder „Busse auf Schleichfahrt“ gesichtet?

Haben Sie das als Autofahrer auch schon erlebt? Sie sind mit dem Auto auf der Bundesstraße unterwegs, 100 km/h sind erlaubt – aber dann fährt da ein Bus ziemlich langsam vor Ihnen her und wird und wird nicht schneller. Nein, die Busfahrer wollen Sie damit weder ärgern noch fahren sie langsam, weil sie zu früh dran sind und die Dauer bis zum nächsten Halt „strecken“ wollen. Der Grund für das geringe Tempo ist ganz einfach die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit.
Die Höchstgeschwindigkeit liegt für Linienbusse außerorts bei 80 km/h. Werden jedoch auch stehende Passagiere befördert, darf der Bus aus Sicherheitsgründen nur noch mit 60 km/h unterwegs sein. Es kann ja immer mal vorkommen, dass kräftig gebremst werden muss.
Zum Vergleich: In Reisebussen gilt seit 1. Oktober 1999 eine Anschnallpfl icht, die alle Fahrgäste selbstständig einhalten müssen. Mit Gurten und sitzenden Fahrgästen darf ein Reisebus daher auf der Autobahn bis zu 100 km/h schnell fahren.
Man kann jetzt argumentieren: Dann sollen halt mehr oder größere Busse fahren, damit niemand stehen muss. Das ist theoretisch richtig, eine Sitzplatzgarantie für jeden Fahrgast würde aber zu deutlich höheren Kosten führen. Auch kann die Auslastung nicht genau vorhergesagt werden: Es braucht nur eine Stundenplanänderung für eine Schulklasse zu geben, und plötzlich fahren mehr Schulkinder zu einer unüblichen Zeit.
Übrigens: Wenn möglichst alle Fahrgäste aufrücken und Sitzplätze auch genutzt werden, muss niemand unnötig stehen bleiben.

Wir danken für Ihre Kooperation und Ihr Verständnis!
KundenCenter
Verkehrsverbund TUTicket
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461 926-3500, E-Mail info@tuticket.de
Informationen online: www.tuticket.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Eckstein-Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen

Der Wochenspruch aus der Bibel für die Woche des Reformationsfestes

Denn einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. 1. Korinther 3,11

Freitag, 29.10.2021
20.00 Uhr Ökumenischer Singkreis – Probe für alle

Sonntag, 31.10.2021 – Reformationsfest
09.30 Uhr Gottesdienst in der Gervasiuskirche in Neuhausen ob Eck (Prädikantin Alexandra Schuster)
11.00 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche in Emmingen-Liptingen (Prädikantin Alexandra Schuster)

Es gelten die derzeit gebotenen Vorsichtsmaßnahmen und Vorgaben.

Besucher werden gebeten, während des gesamten Gottesdienstes als Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2 oder KN95) zu tragen. Außerdem weisen wir gemäß § 17 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) darauf hin, dass die Kirchengemeinde Ihre Kontaktdaten festhält, um sie im Fall der Infektion eines/r Gottesdienstbesuchers/in mit Covid-19 an das zuständige Gesundheitsamt weiterzugeben. Ihre Daten werden zu keinem anderen Zweck verarbeitet und vier Wochen nach dem Gottesdienst gelöscht.

Wir laden Sie ein: jeden Freitag während des Wochenmarkts von 10.00 Uhr bis 10.25 Uhr in der Stadtkirche Tuttlingen innezuhalten, schöne Orgelmusik zu genießen, Ruhe zu finden und gestärkt weiterzugehen. Kurze geistliche Impulse kommen von den Tuttlinger PfarrerInnen, an der Orgel spielt KMD Helmut Brand. Wir freuen uns auf Sie.

Seniorengeburtstagsbesuche in der Eckstein-Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat hat eine Neuregelung für Geburtstagsbesuche beschlossen. Ab November erhalten Senioren ab 80 Jahren einen Geburtstagsgruß der Kirchengemeinde durch die Besuchsdienste. Die Besuche bei runden Geburtstagen und bei Geburtstagen ab 90 Jahren übernimmt der Pfarrer.
Möchten Sie keinen Geburtstagsbesuch oder möchten Sie einfach so einen Besuch, so können Sie im Gemeindebüro anrufen.

Herzlich grüßt Stefanie Zerfaß

Dienstfrei: vom 25.10.2021 bis 07.11.2021 ist Pfarrerin Stefanie Zerfaß nicht im Dienst

Die Vertretung übernimmt:
Vom 25.10.2021 bis 31.10.2021: Pfarrerin Nicole Kaisner, Mühlheim an der Donau, Telefon 07463/382
Vom 01.11.2021 bis 07.11.2021: Pfarrerschaft Tuttlingen, Telefon 07461/12863.

Pfarramt:
Pfarrerin Stefanie Zerfaß
Telefon: 07467/789
Mail: Stefanie.Zerfass@elkw.de

Sekretariat:
Frau Juliane Sauter-Manz
Dienstag und Freitag
08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Urlaub: 02.11.2021 – 05.11.2021
Telefon: 07467/385
Mail: Juliane.Sauter-Manz@elkw.de

Kirchenpflege:
Frau Beate Lang
Montag und Donnerstag
08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Urlaub: 25.10.2021 – 29.10.2021
Telefon: 07467/385
Mail: kirchenpflege-neuhausenoe@t-online.de

Evangelische Eckstein-Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen,
Stockacher Straße 2, 78579 Neuhausen ob Eck
Website: www.eckstein-kirchengemeinde.de

VEREINSMITTEILUNGEN

Buchenberger Zunft e.V. Emmingen-Liptingen

Hallo Hexenhaufen,

nach langer Zeit können wir uns endlich wieder in Präsenz treffen! Daher möchten wir die Chance nutzten und euch zur **Hexensitzung am Dienstag, den 02.11.2021 um 20 Uhr ins Narrenhäusle** einladen.

Agenda:
1. Begrüßung
2. Weihnachtsfeier
3. Jahresabschluss
4. Ausblick Fasnet 2022
5. Wahlen
6. Sonstiges

Viele Grüße
Euer C-Team

Wir möchten euch bitten, die allseits bekannten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Buchenberger-Kleiderkammer Kinder

Am **Freitag, den 12. November um 16 - 17 Uhr findet im Narrenhäusle** unsere jährliche Tauschaktion für Kinderbuchenberger statt. Bitte kontrolliert bis zu diesem Termin alle, ob die Kinderbuchenberger für die kommende Saison noch passen und kommt gegebenenfalls zur Tauschaktion. Auch Mütter, die in der kommenden Saison erstmals Kinder mitnehmen möchten, sollten zu diesem Termin anwesend sein.

Bitte beachtet, dass ein Umtausch/Erhalt eines Häs **nur** an diesem Termin möglich ist.

Wer am 12.11. nicht erscheinen kann, jedoch Bedarf hat, meldet sich bitte bei Carmen (91200) oder Sandra (4649551) Wer die Mitgliedschaft gekündigt hat und sein Häs noch nicht abgegeben hat, sollte dies auch an diesem Termin tun.

EmmiLis Büchertruhe

Wichtige Mitteilung!

Während der Herbstferien ist EmmiLis Büchertruhe regulär geöffnet.
Wir freuen uns auf Euch!
Bitte beachtet, dass bei uns nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt haben. **Kinder benötigen keinen Testnachweis!**

EmmiLis Büchertruhe
Emminger Str. 9
(Alter Kindergarten in Liptingen)
Mo und Do 16 bis 17.30
Telefon: 9095302
E-Mail: emmilis@gmx.de
Homepage: www.emmilis.de

Förderverein für Kinder und Jugendliche

Einladung zur Mitgliederversammlung

inkl. Entscheid zur Mittelverwendung

Ort: Liptingen, Gasthaus Sonne
Datum: Montag, 22.11.2021 um 18.30 Uhr

Um Anmeldung unter foerderverein-el@web.de bis zum 19.11.2021 wird gebeten. Die Versammlung findet unter Einhaltung der 3G Regeln statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Aktuelle Berichte
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Mittelverwendung 2021
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Verschiedenes

NEU: Die Mittelverwendung muss vorab unter foerderverein-el@web.de per Formblatt beantragt werden. Frist 11.11.2021. Alle Vereine und Institutionen, die bisher von uns schon Mittel bekommen haben, senden wir das Formblatt zu. Alle weiteren Antragsteller z.B. für Spielplätze o.ä. können das Formblatt gerne von unserer Homepage herunterladen und einreichen.

Vorschläge für weitere Themen zur Tagesordnung erbitten wir bis zum 11.11.2021 schriftlich an foerderverein-el@web.de

Wir freuen uns möglichst viele Mitglieder, Interessierte und Neumitglieder begrüßen zu dürfen.

Das Vorstandsteam

Start der Nummervergabe für Hallenflohmarkt

Guggenmusik Los Crawallos Emmingen e.V.

Hallo ihr Lieben,
unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am **Samstag, 27.11.2021 um 18:00 Uhr in der Dupfee** statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßer Einladung
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstände
6. Neuwahlen
7. Anträge und Sonstiges

Es stehen folgende Wahlen an:
Schriftführer, Musikalischer Leiter, Kassenwart

Falls eine Person aus dem bestehenden Gremium eines dieser Ämter annimmt, muss das offen werdende Amt auch besetzt werden.
Vorschläge hierfür und auch sonstige zu besprechende Themen müssen bis spätestens **19.11.2021 SCHRIFTLICH** bei mir eingenangen sein.

Liebe Grüße
eure Natalie - Schriftführerin Los Crawallos Emmingen e. V.

Musikverein Trachtenkapelle Emmingen ab Egg e.V.

Am letzten Samstag fand nach langer Pause wieder mal ein Konzert des Musikverein Trachtenkapelle Emmingen ab Egg statt. Unter dem Motto «Es geht weiter» hatten die Jugendkapelle unter der Leitung von Annika Rempp und die Trachtenkapelle unter der Stabführung von Thorsten Tritschler in die Witthohhalle eingeladen. Mit einem genehmigten Hygienekonzept konnten wir viele Zuhörer bei dieser Veranstaltung begrüßen.

Neben den musikalischen Darbietungen waren die Ehrungen verdienter Musiker, sowie die Verabschiedung zweier langjähriger aktiver Musikanten im Vordergrund.

Coronabedingt gab es einen kleinen Ehrungsstau, welcher jedoch an diesem Abend endlich abgearbeitet werden konnte. Für das im Jahre 2019 erreichte D1-Abzeichen wurden Jana Schmid, Alexandra Leiber, Lena Störk und Amelie Störk sowie im Jahr 2020 Elisa Schmid ausgezeichnet. Das D2-Abzeichen erhielten für das Jahr 2019 Mika Rempp, Marcel Schmid und Thomas Leiber, sowie für 2020 Jana Schmid. Diese Ehrungen führte die Jugendleiterin Mira Keller durch. Im Anschluss daran nahm Kreisverbandsdirigent Oliver Helbig für den Blasmusikverband Baden-Württemberg, Kreis Rottweil-Tuttlingen die Ehrungen langjähriger aktiver Musiker und Musikerinnen vor. Die Ehrennadel in Bronze (10 Jahre) erhielt Annika Rempp. Für 20 Jahre erhielten Iris Baur, Angelika Gnirss, Harald Schmid und Sascha Rettkowski die silberne Ehrennadel. Mit der goldenen Auszeichnung für 30 Jahre aktives Musizieren wurden Tanja Renner, Thomas Schmal und Ralf Schmid geehrt. Joachim Leiber wurde dann noch, überraschend für ihn selbst, mit der Fördermedaille in Silber für seine 15-jährige Tätigkeit in der Vereinsarbeit ausgezeichnet.

Eine besondere Auszeichnung an diesem Konzertabend erhielt dann Adrian Tritschler. Für seine 70-jährige aktive Zeit als Musikant wurde er mit der Ehrennadel in Gold mit Diamant und dem dazugehörigen Ehrenbrief ausgezeichnet.
Am Ende des Konzertprogrammes wurden dann Valentin Krum und Adrian Trischler offiziell in den «Ruhestand» verabschiedet, da dies ihr letztes Konzert war. Der Verein sowie die Registerkollegen (Schlagzeug und Posaune) bedankten sich bei den Geehrten mit Geschenken. Vom Publikum gab's lang anhaltenden Beifall, der dann auch mit insgesamt 3 Zugaben belohnt wurde.

An dieser Stelle dürfen wir uns herzlich bei allen Zuhörern für Ihren Besuch und bei den Partnern der Aktiven für Ihren Arbeitseinsatz bedanken. Trotz der schwierigen Umstände mit Hygienekonzept usw. ist uns gelungen für ein paar Stunden wieder etwas «Normalität» in die Witthohhalle zu bringen. Und .....

Es geht weiter.... !

.... für die Vereinsaktivität während/nach Corona
.... nach dem Ausscheiden langjähriger Musikanten.

Probetermine:

Trachtenkapelle:
Freitag, 29. Oktober, **keine** Probe

Jugendkapelle:
Freitag, 29. Oktober, 18.30-19.30 Uhr

Musikverein Trachtenkapelle
Emmingen ab Egg e.V.

Seniorenkreis Emmingen

Seniorenkreis und Seniorentreff feierten am Mi. 20.10. ihre Ökumenische Dankandacht auf dem Schenkenberg

Bei herrlichem Herbstwetter feierten am 20. Oktober die Senioren aus Emmingen und Liptingen nach der langen Auszeit wieder ihre Dankandacht auf dem Schenkenberg. In der gut gefüllten Schenkenbergkapelle erhielten die Senioren vor dem Beginn der Andacht eine Broschüre über den vom Förderverein neu angelegten Auferstehungsweg. Die feierliche Andacht wurde von Herrn Pfarrer E. Billharz unter dem Thema „Via Lucis" gestaltet, in dem er aus der Broschüre einige Stationen angesprochen hat. Im Anschluss war noch Einkehr bei Kaffee und Kuchen im Schenkenbergerhof.

Sportverein Emmingen 1922 e.V. Abteilung Tennis

U18 GEM.UNTERLIEGT STARKEM TC ÜBERLINGEN

Lukas Hensler	- 0:6, 0:6
Lewin Thanner	- 1:6, 0:6
Luisa Heller	- 1:6, 1:6
Jule Kohler	- 3:6, 0:6
Hensler/Thanner	- 1:6, 1:6
Heller/Kohler	- 0:6, 3:6

Nächste Begegnung

Samstag 30.10.21
DAMEN 40 gegen TC Lenzkirch , Sportpalast Singen

SG Emmingen-Liptingen Fußballjugend

Ergebnismeldungen

B-Junioren, 1.Kreisliga (A), Bodensee
Sa 23.10.2021 16:00
SG Boll/Krumbach/Biet. 2 - SG Liptingen 1 : 4

C-Junioren, Kreisklasse, Bodensee
Sa 23.10.2021 12:30
SG Hilzingen - SG Liptingen 0 : 8

D-Junioren, Kleinfeldklasse, Bodensee
Do 21.10.2021 17:45
SG Liptingen - TuS Meersburg 2 6 : 0

E-Junioren, Kleinfeldklasse, Bodensee
Do 21.10.2021 17:30
SG Höri - SG Liptingen 2 2 : 1
So 24.10.2021 10:00
SG Liptingen 2 - SG Tengen-Watterdingen 4 : 4
So 24.10.2021 10:00
SG Liptingen - FC Steißlingen 2 13 : 2

Vorschau: SG Emmingen-Liptingen - Jugendfußball
B-Junioren, 1.Kreisliga (A), Bodensee
Sa 30.10.2021 14:00
SG Tengen-Watterdingen - SG Liptingen

D-Junioren, Kleinfeldklasse, Bodensee
Fr 29.10.2021 18:30
FC Kluftern 2 o.W. - SG Liptingen

E-Junioren, Kleinfeldklasse, Bodensee
Do 28.10.2021 17:30
SG Liptingen 2 - 1. FC Rielasingen-Arlen 2

Di 02.11.2021 17:30
SG Liptingen - VfR Stockach 2

Sponsoring für unsere C-Junioren

Die Jungs der SG Emmingen-Liptingen hatten allen Grund zur Freude. Die Firma Strub Medical aus Neuhausen hatte den C-Junioren eine großzügige Spende zukommen lassen, welche für die Beschaffung eines neuen Trikotsatzes verwendet werden konnte.

Dafür möchte sich die SG Emmingen-Liptingen und auch speziell die C-Junioren sehr herzlich bedanken und werden ihre neuen Trikots mit Stolz in den nächsten Spielen präsentieren.

Narrenverein Schlehenbeißer e.V. Liptingen

Wir freuen uns beim 2. Mitglieder Online-Voting der Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar dabei sein zu dürfen.
Aus diesem Grunde möchten wir alle Gönner und Freunde des Narrenverein Schlehenbeisser aufrufen für unser Projekt und die Höhe der Unterstützung bis zum 04.11.21 zu voten.
Abstimmen können alle Mitglieder der Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar mit einem Online Zugang.

Worum geht´s?

Der Pandemie bedingte Stillstand des Vereinslebens wurde durch uns genutzt das Innenleben der Lietstube in neuem Glanz erstrahlen zu lassen. Als Hauptprojekt wurde die Bestuhlung der Lietstube erneuert und dem Stil und Charme des Häusle´s angepasst. Die Ausgaben möchten wir durch eine gute Platzierung im Onlinevoting der Volksbank ein wenig verringern.

Wie funktioniert´s?

Registriere dich auf der Homepage der Volksbank unter https://mitgliedernetzwerk.de/vbsdn
Wenn du bereits über einen Account verfügst kannst du dich über den Button „Anmelden“ mit deinen Benutzerdaten anmelden. Mit einem Klick auf „2. Mitglieder Online-Voting 2021 – jetzt abstimmen!“ kommst du auf die Seite der Abstimmung. Nach einem erneuten Klick auf das Projekt der Schlehenbeisser kannst du am linken Bildrand die drei Sterne für uns auswählen und mit einem Klick bestätigen. Nach dem Schließen des Fensters hast du deine Stimme eingeloggt.

Über eure Teilnahme und eure Sterne möchten wir uns bereits im Voraus bedanken. Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit euch die neu gestaltete Lietstube wieder mit Leben zu füllen.

Sportverein Liptingen Abteilung Tischtennis

Ergebnisse vom vergangenen Wochenende

SV Tübingen-SV Liptingen I 9:6
Punkte: Timo Bausert, Jan Lindeman (2), Sebastian Rössler, Christoph Renner, Timo Bausert/Jan Lindeman

TV Epfendorf II-SVL Liptingen III 8:8
FÜr die Punkte sorgten: Georg Siebierski, Wolfgang Sager (2), Daniel Graf (2), Florian Zitz/Daniel Graf (2), Günter Heitzmann/Wolfgang Sager

TG Schwenningen III.Damen-SV Liptingen I Damen 3:8
Hier waren Lea Renner/Anika Zltz, Erika del Campo/Tanja Renner in den Doppeln sowie Erika del Campo (3). Tanja Renner, Lea Renner und Anika Zitz siegreich
Die 2. Herrenmannschaft spielt am Samstag 17 Uhr zuhause gegen die 2. Vertretung des TTC Rottweil. Der Ausgang ist je nach Aufstellung offen.

Landfrauenverein Emmingen

Landfrauenverein unternahm eine Wanderung

Nach langer Pause bedingt durch Corona, unternahm der Landfrauenverein Emmingen-Liptingen bei herrlichstem Herbstwetter eine Wanderung.

Das Ausgangsziel war an den Pestkreuzen Richtung Engen. Zu Fuß marschierten die 18 Frauen nach Schenkenberg, vorbei am Feriengebiet Obere Lache zum Kaffee am Schenkenberg, wo alle Teilnehmer die Pause bei Sonnenschein und leckerem Kuchen genossen.

Dann ging es zurück, über den Schläflehof wieder ans Ausgangsziel. Es tat sicherlich allen gut, sich nach so langer Pause wieder auszutauschen.

AUS DER NACHBARSCHAFT

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:

Individuelle Reha bei Post-Covid

Kurzatmigkeit, Konzentrationsschwäche, Erschöpfung, Muskelschwäche, Depression - die gesundheitlichen Beschwerden nach einer überstandenen Corona-Erkrankung können vielfältig sein. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg kann Betroffenen helfen, wieder in den Alltag und den Beruf zurückzukommen. Mit einer individuell auf die Beschwerden zugeschnittenen Rehabilitationsmaßnahme können Versicherte eine »Post-Covid-Reha« erhalten. Die Antragstellung erfolgt schnell und unbürokratisch über die landesweiten Ansprechstellen für Prävention und Reha der DRV Baden-Württemberg.

Betroffene erhalten in einer Reha-Klinik einen Behandlungsplatz, der konkret auf die Symptome zugeschnitten ist: Neben Atem- und Ergotherapie werden unter anderem Ausdauertraining, Krankengymnastik sowie bei Bedarf Psychotherapie angeboten. Die Behandlungen sollen dabei helfen, die körperliche Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen.
Post-Covid-Rehabilitationen kommen sowohl für Betroffene in Frage, die dies als Anschlussheilbehandlung nach einem Klinikaufenthalt benötigen. Aber auch Genesene, die länger als zwölf Wochen nach einer Corona-Erkrankung weiterhin krankgeschrieben sind, sollten sich an ihre behandelnde Ärztin oder ihren Arzt wenden und eine Post-Covid-Reha beantragen.

Adressen und Telefonnummern der Ansprechstellen für Prävention und Reha in ihrer Nähe finden Interessierte unter www.drv-bw.de/ansprechstelle

Fortbildung für künftige Chefs

Lehrgänge zum Betriebswirt starten bald wieder

Betriebswirtschaftliches Wissen und strategisches Denken werden in Handwerk und Mittelstand immer wichtiger. Deshalb bietet die Bildungsakademie der Handwerkskammer Konstanz den Abschluss als Geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung (HWO) an.

Im Januar 2022 startet der nächste Lehrgang in Teilzeit an der Bildungsakademie in Waldshut, in März gibt es einen Vollzeitkurs am Standort Rottweil. In Singen startet ein Vollzeitkurs im Mai 2022.

Gedacht ist der Lehrgang für Meisterinnen und Meister sowie beruflich ähnlich qualifizierte Teilnehmer aus allen Wirtschaftszweigen, die das eigene Unternehmen noch weiter voranbringen oder Führungspositionen übernehmen wollen. Das dazu notwendige Know-how gibt es entweder berufsbegleitend in einem 1,5-jährigen Lehrgang in Waldshut oder in einem Vollzeitlehrgang in Rottweil und Singen, der sechs Monate dauert.

Der Lehrplan deckt sämtliche Bereiche der Unternehmensführung ab: Von der Strategieentwicklung über Organisation, Finanzierung, Marketing bis zum Personal- und Innovationsmanagement. Auch volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sollen die angehenden Betriebswirte analysieren und bewerten lernen. Die Teilnahme am Lehrgang kann über das Aufstiegs-BAFöG gefördert werden.

Alle Infos unter www.bildungsakademie.de.

Kurs zum kontrollierten Trinken

„Weniger Alkohol – mehr Gesundheit!“

Unter diesem Motto startet die Fachstelle Sucht, Freiburgstraße 44 in Tuttlingen einen neuen Kurs. Angeboten sind ein Vorgespräch und zehn Abende in der Zeit von 18.11.21 bis 10.02.22 jeweils um 17.00 Uhr.

Der Kurs ist für alle, die ihren Alkoholkonsum überdenken und weniger trinken möchten. Ein Teil der Kosten wird von den Krankenkassen übernommen.

Das Angebot findet in einer Kleingruppe unter Beachtung von Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen statt. Nähere Informationen und Anmeldungen unter 07461/966480.

Einladung zur Jahreshauptversammlung BJBO Aachtal e.V.

Fristgerecht ergeht hiermit die Einladung zur Herbstversammlung. Über ein zahlreiches Erscheinen von Vorstandschaften und Jugendleitern **aller sieben Vereine** würden wir uns sehr freuen.
Am Mittwoch, den 10. November 2021 um 20.00 Uhr findet im Gasthaus „Kreuz“ in Heudorf unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung
TOP 2 Bericht des Schriftführers
TOP 3 Bericht des Kassierers
TOP 4 Bericht der Kassenprüfer
TOP 5 Entlastung der Vorstandschaft
TOP 6 Wahlen: Es ist die gesamte Vorstandschaft zu wählen
- 1. Vorsitzender auf 2 Jahre
- 2. Vorsitzender auf 2 Jahre
- Schriftführer auf 2 Jahre
- Kassier auf 2 Jahre
- Buchhalter auf 2 Jahre
- 4 Beisitzer auf 2 Jahre

TOP 7 Bericht der Geschäftsführerin und der Buchhalterin
TOP 8 Vorspielnachmittag am 21. November 2021 in der Schloßbühlhalle Liptingen
TOP 9 Sonstiges – Fragen – Wünsche – Anträge

Die Veranstaltung findet unter den dann aktuell gültigen Corona-Voraussetzungen statt (3G bzw. 2G).

Mit freundlichen Grüßen,
Jürgen Amann – 1. Vorsitzender BJBO

Veranstaltungen im Haus der Natur

Beuron. Workshop Wohlfühlbäder für die kalte Jahreszeit. Freitag, 5. November, 15 bis 17 Uhr *(Anmeldung bis 02.11.)* Natron ist nicht nur zum Backen da. Zusammen mit anderen tollen Naturprodukten kann man wohltuende und entspannende Bäder herstellen. Bei diesem Workshop werden die Teilnehmenden unter Anleitung verschiedene duftende Badesalze herstellen. Bitte Schraubgläser mitbringen. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Leitung: Astrid Lübs, Aromapraktikerin; Gebühr: 25,- € inkl. Skript und Material; Teilnahme nur mit 2G-Nachweis; Anmeldung bis 2. November beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Immendingen. Faszination Vulkanberg Höwenegg.
Sonntag, 7. November, 10:30 bis 12 Uhr
Erlebnisführung „Zeitreise am Höwenegg“. Die abwechslungsreiche Vergangenheit des Vulkanberges ist sowohl geologisch wie geschichtlich voller dynamischer Wechsel und Extreme. Die Zeitreise führt von der Entstehung des Höwenegg zum Mittelalter und den beiden Burgen bis hin zum Basaltabbau und den Fossilienfunden. Treffpunkt: Waldparkplatz Höwenegg; Anmeldung und Informationen bei Karin Pietzek, Tel. 07733/5014919, dagita@hegau-druiden.de.

Meßkirch-Langenhart. Zopfbrotbacken.
Dienstag, 9. November, 11 bis 16 Uhr (*Anmeldung bis 03.11.)*
Hefeteig ist vielfältig einsetzbar, aber auch ganz schön kniffelig. Gertrud Brigel verrät Tipps und Kniffe, wie das Arbeiten mit Hefeteig zum Vergnügen wird. Die Teilnehmenden stellen verschiedenes Hefegebäck her, genießen selbstgemachte Dampfnudeln zum Mittag, Zopfbrot und Schnecken zum Kaffee und nehmen ihren eigenen Hefezopf für die Familie mit nach Hause. Treffpunkt: Brigel-Hof, Meßkirch-Langenhart; Leitung: Gertrud Brigel; Gebühr: 27,- €; Teilnahme nur mit 3G-Nachweis; Anmeldung bis 3. November beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Beuron. Naturpädagogikseminar „Tiere und Pflanzen im Winter“ aus der Reihe „Raus auf die Streuobstwiese“.
Freitag, 3. Dezember, 9:30 bis 16:30 Uhr *(Anmeldung bis 15.11.)*
In der Fortbildungsreihe „Raus auf die Streuobstwiese“ stehen eine Fülle von naturpädagogischen Aktivitäten auf dem Programm, um Kinder auf der Streuobstwiese mit heimischer Natur vertraut zu machen. Wahrnehmen und Forschen, Bewegen und Spielen, Beobachten und Experimentieren, Werkeln und Genießen sind dabei angesagt. Die Aktivitäten sind so ausgewählt, dass sie leicht und direkt umsetzbar sind und in abgewandelter Form auch für andere Lebensräume und andere Themen anwendbar sind. „Learning by doing“, Praxisorientierung und ein Skript erleichtern die Umsetzung der Inhalte. Im Winter ist auf den ersten Blick nichts los auf der winterlichen Streuobstwiese, auf den zweiten Blick offenbaren sich viele Lebenszeichen. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Leitung: Angela Klein, Biologin, Naturpädagogin und Naturtherapeutin; Gebühr: 80,- €; Teilnahme nur mit 3G-Nachweis; Anmeldung bis 15. November beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.